

Auf nationaler Ebene wird die Bildung einer interdepartementalen Arbeitsgruppe «Klimaänderungen» vorbereitet. Sie wird unter der Leitung des Bundesamtes für Umwelt, Wald und Landschaft stehen und die erwähnte Koordinationsaufgabe wahrnehmen.

Auf internationaler Ebene sind die Diskussionen über Massnahmen gegen drohende Klimaänderungen angelaufen. Gegenstand dieser Diskussionen ist die Erarbeitung von Elementen für ein globales Übereinkommen über die Begrenzung von Klimaänderungen (Begrenzung der Treibhausgase, Erhaltung der Tropenwälder, Schaffung eines Weltatmosphärenfonds). Anlässlich einer am 6./7. November 1989 in Noordwijk (NL) stattfindenden Konferenz der Umweltminister soll insbesondere das weitere Vorgehen auf internationaler Ebene konzipiert werden. Die Vorstellungen einzelner Länder über die Ziele, den Zeithorizont für die Begrenzung von Kohlendioxid und anderen Treibhausgasen sowie das zu wählende Bezugsjahr gehen aber noch weit auseinander.

Angesichts der Ausgangslage auf internationaler Ebene sowie der Tatsache, dass wesentliche Entscheidungen im Rahmen des Luftreinhalte-Konzeptes und der Energiepolitik (Volksabstimmung über den Energieartikel, parlamentarische Beratung des Energienutzungsbeschlusses und Ausgestaltung des Energiegesetzes) noch ausstehen, die auch Auswirkungen auf die Kohlendioxid-Emissionen haben werden, erachtet es der Bundesrat als verfrüht, sich schon heute auf quantifizierbare Ziele festzulegen, auch wenn dies ein durchaus möglicher Weg zur Problemlösung sein dürfte. Bei der Ausarbeitung einer Strategie wird dieser Möglichkeit auf alle Fälle grösste Aufmerksamkeit geschenkt werden. Er ist deshalb bereit, den Vorstoss in Form eines Postulates entgegenzunehmen.

Schriftliche Erklärung des Bundesrates

Déclaration écrite du Conseil fédéral

Der Bundesrat beantragt, die Motion in ein Postulat umzuwandeln.

Le président: Cette motion transformée en postulat est combattue par MM. Scherrer et Walter Frey. La discussion interviendra ultérieurement.

Verschoben – Renvoyé

89.592

Motion Büttiker Dopingverbot Interdiction du dopage

Wortlaut der Motion vom 19. September 1989

Der Bundesrat wird beauftragt, die rechtlichen Grundlagen zur Durchsetzung eines Dopingverbots in der Schweiz zu schaffen. Dazu gehören ein Importverbot von Dopingmitteln mit entsprechenden Grenzkontrollen, eine Strafnorm für vorsätzliche und fahrlässige Dopingvergehen sowie eine rechtliche Kompetenzzerteilung mit Verpflichtung der grossen Sportverbände – vorzugsweise in internationaler Zusammenarbeit – für glaubwürdige Kontrollen nicht nur während den Wettkämpfen zu sorgen, sondern auch Ueberrachungskontrollen während der Trainingsphase durchzusetzen.

Texte de la motion du 19 septembre 1989

Le Conseil fédéral est invité à jeter les bases juridiques qui permettront d'aboutir à l'interdiction du dopage en Suisse.

Il s'agirait notamment: d'interdire l'importation de dopants au moyen de contrôles sévères effectués aux frontières; de prévoir des dispositions pénales pour punir ceux qui enfrein-

draient, intentionnellement ou par négligence, les règles relatives au dopage; de répartir les compétences juridiques en obligeant les principales fédérations sportives à effectuer au niveau national, et si possible au niveau international, des contrôles fiables non seulement pendant les épreuves, mais aussi pendant les périodes d'entraînement. Dans ce dernier cas, ils auraient lieu sans notification préalable.

Mitunterzeichner – Cosignataires: Aliesch, Fierz, Gysin, Hafner Rudolf, Hänggi, Meier-Glatfelden, Nabholz, Reimann Maximilian, Scheidegger, Schmid, Wanner (11)

Schriftliche Begründung – Développement par écrit

Die Entwicklung in der Dopingsszene ist besorgniserregend, denn Doping bei Sportlern nimmt immer mehr zu, sogar bei Jugendlichen und Gelegenheitssportlern. Besonders der Konsum von Anabolika verursacht derart schwere Gesundheitsschäden, dass dagegen unbedingt etwas unternommen werden muss. Wildor Hollmann, Sportmediziner an der Sporthochschule in Köln, formulierte die Situation bereits vor Jahren richtig: «Wenn man Doping nicht mit allen Mitteln bekämpft, wie will man dann der drohenden Manipulation des Menschen durch die Gentechnologie entgegenstehen?»

Importkontrollen analog den Lebensmitteln

Es ist in der Tat nicht einzusehen, dass die Importe von Lebensmitteln einer Kontrolle unterliegen, bei Dopingmitteln (Medikamenten allgemein) sind aber die Grenzen offen wie ein Scheunentor. Dieser Zustand kann aber nicht aufrechterhalten bleiben, wenn man bedenkt, dass sich ein wahrer Dopingmarkt entwickelt hat und internationale Dopingringe enorme Gewinne aus diesem Geschäft ziehen. Nach den Erfahrungen der Kantonsapotheke gibt es nämlich Händler, die nicht zögern, Anabolika zu verkaufen, die für Vieh bestimmt sind. Andere fabrizieren die Mittel selber, und dies unter inakzeptablen Bedingungen. Ganz skrupellose Händler importieren gar Medikamente, die in der Schweiz wegen ihrer Gefährlichkeit verboten sind. Deshalb ist ein Importverbot mit entsprechender Grenzkontrolle in Zukunft nicht mehr zu umgehen.

Strafnormen

Ist jemand erwischt worden (1988 gab es immerhin 1353 positive Proben), müssen fallgerechte Strafen her. Analog zum Strafrecht muss zwischen vorsätzlichen und fahrlässigen Dopingvergehen unterschieden werden. Diese Forderung wird auch von Franco Fähndrich, Jurist und immer noch Schweizer Rekordhalter über 100 Meter, erhoben.

Unterschiedliche Ausscheidungszeiten zwingen zur Ausdehnung der Kontrollen auf die Trainingsphase

Die Ausscheidungszeiten für die einzelnen Substanzen sind ausserordentlich unterschiedlich und können Stunden bis Monate betragen Die Trainer, Aerzte und nicht zuletzt auch die Athleten kennen natürlich diese Umstände und verstehen die Einnahme der entsprechenden Präparate geschickt zu timen. Das heisst, die Ausscheidung dieser Mittel verläuft viel schneller als der Abbau der anabolen Wirkung. Somit ergibt sich die Möglichkeit, dass Sportler scheinbar anabolikafrei an den Start gehen, dort aber von einer künstlich aufgebauten Leistung profitieren, die tatsächlich als Doping verurteilt werden müsste. Deshalb müssen auch überraschende Kontrollen während der Trainingsphase durchgesetzt werden können.

Wer kontrolliert die Kontrolleure?

Nationale Kontrollstrukturen sind immerhin schon etwas. Da aber vor grossen Sportveranstaltungen die nationalen Sportverbände und ihre Sportler in einem internationalen Wettbewerb stehen, sind aus Glaubwürdigkeitsgründen unbedingt neutrale, zum Teil auch internationale Kontrollmechanismen anzustreben, die ohne nationale Egoismen griffige Dopingkontrollen garantieren.

Schriftliche Stellungnahme des Bundesrates

vom 8. November 1989

Rapport écrit du Conseil fédéral du 8 novembre 1989

1. Der Bundesrat geht mit dem Motionär einig, dass der Dopingmissbrauch im Sport bekämpft werden muss, einerseits weil Dopingmittel der Gesundheit der Sportler schaden kön-

nen und andererseits weil sie als unredliche Mittel die Leistungen verfälschen. Die Durchsetzung des Dopingverbots im Inland möchte er – entsprechend dem schweizerischen Sportkonzept – den Sportverbänden überlassen, die bereits jetzt mit Hilfe von Kontrollen und Sanktionen gegen Dopingfälle vorgehen. In den letzten Jahren machte die Zahl der positiven Dopingfälle in der Schweiz 0,8 bis 1 Prozent von den jeweils rund tausend durchgeführten Proben pro Jahr aus (internationaler Durchschnitt zwischen 2 und 2,5 Prozent). Eine vom Schweizerischen Landesverband für Sport (SLS) einberufene interdisziplinär zusammengesetzte Projektgruppe hat ein Massnahmenkonzept ausgearbeitet, das als Grundlage für neue Verfahrensrichtlinien und Reglemente dient. Das Konzept überträgt die Durchführung von Kontrollen und Sanktionen den Sportverbänden. Sanktionen für Zuwiderhandlungen gegen die Dopingnormen des Vereins- und Verbandsrechts werden im wesentlichen durch das interne Disziplinarsystem der Vereine und Verbände, insbesondere der internationalen Verbände ausgesprochen und durchgesetzt. Sanktionen sollen korrekt und nach rechtsstaatlichen Grundsätzen durchgeführt werden. Schliesslich bemüht sich der SLS um eine Harmonisierung der Bekämpfungsmassnahmen sowohl im Inland wie auf internationaler Ebene.

2. Während des Trainings sind unerwartete Dopingkontrollen nötig. Ihre Einführung wird vom SLS und den Verbänden vorbereitet. Im Frühjahr 1990 kann voraussichtlich mit der Einführung derartiger Ueberraschungskontrollen für Eliteathleten gerechnet werden. Diese Kontrollen fallen ausschliesslich in die Kompetenz des SLS, wobei die betroffenen Athleten unter notarieller Aufsicht ausgelost werden sollen. Zudem plant der SLS die Einsetzung einer mobilen Equipe, die stichprobenweise die Kontrollen der Verbände an Wettkämpfen überprüft. Für die Verbandskontrolleure ist eine zentrale Aus- und Weiterbildung durch den SLS vorgesehen.

3. Das schweizerische Sportkonzept ruht auf einem öffentlich-rechtlichen und einem privatrechtlichen Pfeiler. Der öffentlich-rechtliche Bereich ist im Bundesgesetz vom 17. März 1972 über Turnen und Sport (SR 415.0) geregelt. Für den privatrechtlichen Bereich (Verbandsrecht inkl. Hochleistungssport) ist der SLS verantwortlich. Die Schaffung der in der Motion geforderten rechtlichen Grundlage zur Durchsetzung eines Dopingverbots in der Schweiz würde diesen privatrechtlichen Bereich stark einengen. Die Anstrengungen der Verbände im Disziplinarbereich, die Begrenzung der erheblichen Sachverhalte auf einen relativ engen Lebensbereich mit besonderen Zielen und Wertvorstellungen, die Abhängigkeit des sanktionierten Verhaltens von einer nicht staatlichen Regelschreibung sowie die im Hinblick auf den legalen Gebrauch solcher Substanzen in der Medizin schwer lösbaren Abgrenzungsprobleme sprechen aber derzeit gegen eine Ergänzung des Strafgesetzbuches mit entsprechenden Strafnormen oder die Einführung entsprechender Verwaltungsstrafrechtsnormen. Ein solcher Eingriff wäre nur dann gerechtfertigt, wenn sich der privatrechtlich organisierte Sport nicht selber zu regulieren vermöchte.

4. Der Europarat hat eine Konvention zur Bekämpfung des Dopingmissbrauchs im Sport ausgearbeitet. Sie liegt seit dem 16. November 1989 zur Unterzeichnung auf. Die Konvention sieht unter anderem Massnahmen zur Einschränkung der Verfügbarkeit (Verkehr, Besitz, Einfuhr, Vertrieb und Verkauf) von Dopingmitteln vor. Gegenwärtig wird abgeklärt, welche Konsequenzen die Ratifikation dieser Konvention für die Schweiz haben würde. Dabei stellt sich unter anderem die Frage der Einfuhrkontrolle und ob sich eine Einfuhrbeschränkung von Dopingmitteln, soweit es sich um Medikamente handelt, im Rahmen eines Bundesgesetzes über die Einfuhrkontrolle von Heilmitteln verwirklichen liesse. Immer wieder fordern verschiedene Kreise eine Einfuhr- und Ausfuhrkontrolle für Medikamente. Die Heilmittelkontrolle, als Sache der Kantone, wird gegenwärtig geprüft.

5. Das Bundesamt für Gesundheitswesen (BAG), die Eidgenössische Sportschule Magglingen (ESSM) und die Interkantonale Kontrollstelle für Heilmittel (IKS) erstellen gegenwärtig eine Liste der Dopingsubstanzen enthaltenden Medikamente. Diese soll nach der Fertigstellung in der Fachpresse veröffent-

licht werden und dazu beitragen, dass Aerzte und Apotheker keine Dopingsubstanzen enthaltenden Medikamente irrtümlicherweise an Sportler abgeben.

*Schriftliche Erklärung des Bundesrates
Déclaration écrite du Conseil fédéral*

Der Bundesrat beantragt, die Motion in ein Postulat umzuwandeln.

Le président: Cette motion transformée en postulat est combattue par M. Humbel. La discussion interviendra ultérieurement.

Vershoben – Renvoyé

89.599

Motion Matthey

BVG – Institutionen und Risikokapital

Participation des institutions de prévoyance professionnelle à la formation du capital-risque

Wortlaut der Motion vom 20. September 1989

Der Bundesrat wird ersucht, die erforderlichen Massnahmen zu ergreifen oder vorzuschlagen, damit sich die Einrichtungen der beruflichen Vorsorge an der Risikokapitalbildung beteiligen. Diese Einrichtungen sollten einen Teil ihres Vermögens (zum Beispiel zwei bis drei Promille) in bestehende oder noch zu gründende Gesellschaften für Risikokapitalfinanzierung anlegen, die in Industrieunternehmen mit Sitz und Haupttätigkeit in der Schweiz investieren.

Texte de la motion du 20 septembre 1989

Le Conseil fédéral est prié de prendre ou de proposer les mesures nécessaires pour faire participer les institutions de prévoyance professionnelle à la formation de capital-risque par le placement d'une part de leur fortune (deux à trois pour mille par exemple) dans des sociétés de capital-risque existantes ou à créer et investissant dans des sociétés industrielles dont le siège et l'activité principale sont en Suisse.

Mitunterzeichner – Cosignataires: Aguet, Ammann, Béguelin, Bodenmann, Borel, Braunschweig, Carobbio, Danuser, Eggenberg-Thun, Euler, Hubacher, Jeanprêtre, Lanz, Ledergerber, Longet, Ott, Reimann Fritz, Ruffy, Stappung, Uchtenhagen, Ulrich, Züger (22)

Schriftliche Begründung – Développement par écrit

Selon la loi fédérale sur la prévoyance professionnelle vieillesse, survivants et invalidité (art. 71) et l'OPP 2 (art. 50 et ss), le placement de la fortune des institutions de prévoyance doit satisfaire en priorité aux exigences de la sécurité. Ces restrictions limitent ainsi la participation de ces institutions au capital-risque dont ont besoin l'industrie et les nouvelles entreprises de notre pays pour assurer leur innovation, leur création et leur développement.

Etant donné que c'est en bonne partie sur la capacité d'innover et de se développer en matière de technologies et de techniques nouvelles que dépendent l'avenir économique et le niveau de l'emploi de notre pays, il est souhaitable que les institutions du 2e pilier, par l'épargne qu'elles accumulent, participent au risque de financement de l'innovation.

Schriftliche Stellungnahme des Bundesrates vom 8. November 1989

Rapport écrit du Conseil fédéral du 8 novembre 1989

Motion Büttiker Dopingverbot

Motion Büttiker Interdiction du dopage

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1989
Année	
Anno	
Band	V
Volume	
Volume	
Session	Wintersession
Session	Session d'hiver
Sessione	Sessione invernale
Rat	Nationalrat
Conseil	Conseil national
Consiglio	Consiglio nazionale
Sitzung	15
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	89.592
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	15.12.1989 - 08:00
Date	
Data	
Seite	2230-2231
Page	
Pagina	
Ref. No	20 018 090

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.

Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.

Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.